



VFD Jan Gawryluk 22391 HH, Saseler Chaussee
76d



1. Vorsitzender
Jan Gawryluk

☎ 040/6886928
E-Mail: jgawryluk@yahoo.de

An den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6182

Hamburg, den 06.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. (VFD), als Zusammenschluss hoheitlich tätiger kirchlicher und kommunaler Friedhofsträger, sieht eine seiner Hauptaufgaben in der Bewahrung, der Förderung, aber auch in der Weiterentwicklung der Bestattungskultur in unserem Land.

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands vertritt in Deutschland mit seinen nahezu 700 Mitgliedern die Hälfte aller kommunalen und konfessionell geführten Friedhöfe.

Als Verband von hoheitlichen Aufgabenträgern verfolgen wir keine wirtschaftlichen Interessen, sondern sehen es als unsere Aufgabe an, im Sinne der Bürger unseres Landes zu handeln.

Unsere Mitglieder stellen sich auf den von Ihnen verwalteten Friedhöfen jeden Tag neu den Herausforderungen, die eine sich wandelnde Bestattungskultur mit sich bringt.

Wir sehen uns nicht zuletzt aus diesem Grund als Experten für alle Fragen zum Thema Friedhof und Bestattung.

Wir begrüßen es daher sehr, dass wir um eine Stellungnahme zum bestehenden Gesetzesentwurf gebeten wurden. Diese Stellungnahme möchten wir hiermit abgeben.

Wir lehnen den Entwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Bestattungsgesetzes in allen Punkten ab.

Er würde dazu führen, dass Menschen die Trauer verwehrt wird.

Er würde dazu führen, dass Menschen ihre Würde nach dem Tode abgesprochen wird.

Er würde dazu führen, dass Urnen und damit verstorbene Menschen im Abfall landen.

Er würde dazu führen, dass Steuerkassen und die Mehrheit für den Wunsch einzelner teuer bezahlen müssten.

Es würde dazu führen, dass dort, wo ausgestreut wird, Implantate wie Hüften und Herzschrittmacher liegen.

Er würde dazu führen, dass der Wunsch einzelner zu einer Belastung der gesamten Gesellschaft führt.

Er würde dazu führen, dass Ordnungsämter zusätzliche umfangreiche Kontrollaufgaben erhalten.

Er würde dazu führen, dass unsere Umwelt unkontrolliert belastet wird.

Er würde dazu führen, dass das kulturelle Erbe unserer Friedhöfe gefährdet wird.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

Zu 1. § 18

Die derzeitige Fassung sollte zumindest beibehalten werden. Als Verband möchten wir allerdings anmerken, dass die derzeitige Fassung bewusst oder unbewusst eine Lücke enthält, die in Schleswig-Holstein schon zu unhaltbaren Zuständen geführt hat. Hier wird einem privatwirtschaftlich Tätigen eine hoheitliche Aufgabe übertragen. Unserer Meinung nach kann die Urne nur als gesichert beigesetzt gelten, wenn diese von einem Friedhof angefordert wird. So gab es bereits Fälle, bei denen aufgrund des neuen Rechtes in § 18, ein Bestatter Urnen über einen längeren Zeitraum gesammelt hat, um diese dann heimlich am Friedhof vorbei am Wochenende beizusetzen. Dies ist sicher ein Einzelfall, er zeigt aber auf, dass nur hoheitliche Träger mit hoheitlichen Aufgaben zu betrauen sind. Wir schlagen daher folgende Änderung für § 18 vor:

§ 18

Urnenbeisetzung

Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung gilt als gesichert, wenn die Urne mit der Asche von einem Friedhof angefordert wird.

Zu 2. § 15 Absatz 1

In § 1 des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein geht es um grundsätzliche Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, aber auch um das sittliche Empfinden der Allgemeinheit. Diese Anliegen setzen den Wünschen der Verstorbenen für den Umgang mit ihrer Leiche oder ihrer Totenasche Grenzen.

Auch wenn das Verstreuen von einzelnen gewünscht wird, sollten wir uns fragen, ob das Verstreuen dem sittlichen Empfinden der Mehrheit in Schleswig-Holstein entspricht.

Außerdem sollte die Wirkung auf unsere Gesellschaft bedacht werden, wie entwickeln sich unsere Werte zum Leben und zum gelebten Leben wenn wir unsere Toten einfach so verstreuen?

Im tagtäglichen Gespräch mit Hinterbliebenen nehmen unsere Mitglieder immer wieder wahr, wie sehr Menschen, die sich für die anonyme Bestattung eines Angehörigen entschieden hatten, der Ort zum Trauern fehlt. Diese Angehörigen zerbrechen daran, keinen greifbaren Ort zu haben. Einigen gibt dann wenigstens das Grabfeld der anonym Bestatteten einen Bezugspunkt. Wenn die Asche verstreut wird, gibt es gar keinen Ort mehr. Uns ist bewusst, dass es auch bei der Seebestattung keinen Ort mehr gibt.

Wir machen die Erfahrung, dass uns viele Angehörige aufsuchen, die die Seebestattung genau aus den oben genannten Gründen am liebsten rückgängig machen würden. Für diese Menschen bieten einige unserer Mitglieder inzwischen Gedenkorte auf dem Friedhof an.

Laut Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.06.2015 (Az.: 5 StR 71/15) gehören „

zur "Asche" im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände, d.h. auch die vormalig mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile.“

Dies führt dazu, dass sämtliche Implantate von der Hüfte bis zum Herzschrittmacher nicht mehr wie bisher im Krematorium vor dem Verfüllen der Asche in eine Urne aussortiert werden dürfen sondern mit in die Urne gegeben werden müssen. Beim Ausstreuen der Asche würden diese Bestandteile mit ausgestreut werden müssen und dann auf der Fläche verbleiben.

Bis heute liegt keine eindeutige Bewertung von Leichenaschen bezüglich der Umweltverträglichkeit vor. In Fachkreisen wird die Forderung einer genauen Untersuchung immer lauter. Es wird vermutet, dass die Schadstoffbelastung durch die, in der Kremationsasche enthaltenen, Schwermetalle wie Chrom, Kupfer, Nickel und Zink für die Umwelt weitaus höher ist, als ursprünglich angenommen.

Aschestreuwiesen sind unserer Meinung nach daher unbedingt zu überdenken, denn beim Verstreuen hat die Asche direkten Kontakt zur Atmosphäre, der Vegetation und dem belebten Oberboden. Gleichzeitig wird sie durch Niederschlag in oberflächennahe Gewässer oder die oberen Bodenschichten ausgewaschen. Auch wird die Asche bei der nächsten Mahd durch den Mäher aufgenommen und dann der Kompostierung zugeführt.

Auf Friedhöfen ist die Umweltbelastung auf ein klar hierfür definiertes Areal begrenzt. Auch unterliegen die Böden von Friedhöfen bei ihrer Planung aus gutem Grund einer aufwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung. Wir sprechen uns unter anderem daher klar gegen eine Beisetzung/Ausstreuung außerhalb von gewidmeten Friedhofsflächen aus.

Wenn der Gesetzgeber sich trotz der ethischen Bedenken, die gegen ein Ausstreuen Verstorbener sprechen, dafür entscheiden sollte, ein Ausstreuen zu erlauben, so sind Streuflächen auf Friedhöfen einzurichten. Das Ausstreuen auf einem Friedhof sollte durch geschultes Fachpersonal unter einer Grasnarbe stattfinden. Nur so kann die Umweltbelastung so weit als möglich minimiert werden.

Wenn die Ausbringung an einem anderen Ort als auf einem Friedhof erlaubt wird, so entspricht dies faktisch einem Aufheben der Friedhofspflicht. Da Friedhöfe sich über Gebühren oder Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt finanzieren, führt eine Aufhebung der Friedhofspflicht zu deutlich höheren Gebühren für alle Menschen, die sich weiterhin auf einem Friedhof beisetzen lassen möchten oder aber zu einer noch stärkeren Belastung für die kommunalen Haushalte.

In unserer Gesellschaft hat es sich bisher sehr bewährt, dass durch eine Pflicht alle Mitglieder der Gesellschaft zum Tragen einer Last herangezogen werden. Als Beispiel sei hier nur die verpflichtende Entsorgung von Abfällen und Abwasser genannt. Diese funktioniert auch nur durch das verpflichtende Solidarprinzip.

Wenn der Gesetzgeber sich trotz der vielen anderen Gründe, die gegen eine Aufhebung der Friedhofspflicht sprechen, dafür entscheiden sollte, diese aufzuheben, dann sollte im Gesetz zwingend eine Abgabe durch Angehörige, die jemanden außerhalb eines Friedhofes beisetzen, in Höhe der Friedhofsgebühren an den örtlichen Friedhof festgeschrieben werden oder generell eine Steuerfinanzierung aller Bestattungen geregelt werden.

Zu 3. § 15 Absatz 5 Neu

Durch ein Ausstreuen der Asche außerhalb eines Friedhofes wird der öffentliche Zugang für Hinterbliebene verwehrt. Die Erfahrung unserer Mitglieder zeigt, wie wichtig ein öffentlich zugänglicher Beisetzungsort ist. Nur an einem öffentlichen Ort können alle Menschen, die einen Bezug zum Verstorbenen hatten, angemessen trauern. So gibt es in vielen Familien nicht nur harmonische Verhältnisse unter den Hinterbliebenen. Ein Friedhof ermöglicht diesen untereinander zerstrittenen Parteien einen gemeinsamen Trauerort aufzusuchen. Dies ist nicht mehr möglich, wenn sich dieser Ort auf einem privaten Grund befindet. Sollte sich der Gesetzgeber dennoch entscheiden ein Ausstreuen zu ermöglichen, so muss vor dem Ausstreuen eine Eintragung im Grundbuch dieses Grundstückes erfolgen. Diese Eintragung muss für einen Zeitraum von mindestens einer Ruhezeit der Urne, die in diesem Landkreis gilt, den täglichen öffentlichen Zugang zu diesem Grundstück erlauben.

Wir sind zudem der Meinung, dass der Tod eines Menschen zwar, wie auch die Geburt, aufs engste mit der Person als Individuum verbunden ist, dass aber dennoch der Tod auch eine gesellschaftliche Verpflichtung mit sich bringt und keine rein private Angelegenheit ist, sondern eine Verantwortung jedem gegenüber mitbringt, der den Verstorbenen gekannt hat. Diese Verantwortung zu einer öffentlichen Trauer ist nur auf einem Friedhof möglich.

Unstrittig ist, dass nach einer Beisetzung eine entsprechende Ruhefrist nötig ist, um die postmortale Menschenwürde zu sichern. Diese beträgt in Schleswig-Holstein in der Regel 20-25 Jahre. Wenn ein Friedhof geschlossen wird und einer anderen Nutzung zugeführt wird, wie zum Beispiel die Nutzung als Bauland, so ist laut Rechtsprechung mindestens die doppelte Ruhefrist als Pietätsfrist einzuhalten, also 40-50 Jahre. Damit stellt sich die Frage, welche Behörde eingesetzt wird, um zu überwachen, dass der Ort der Ausstreuerung für einen so langen Zeitraum würdevoll unterhalten wird und der Öffentlichkeit in einem sicheren Zustand zugänglich ist.

Wir sind der Meinung, dies können nur kommunale oder kirchliche Einrichtungen leisten. Wie werden Bestattungsflächen außerhalb von Friedhöfen nach Ablauf der Ruhefrist geschützt bzw. genutzt?

Eine Grundbuchbeschränkung zur Bebauung für die doppelte Dauer der Ruhezeiten der Totenasche muss die Folge sein und daher vor dem Ausstreuen ins Grundbuch aufgenommen werden.

Ganz davon abgesehen, dass es für einen Großteil der Menschen sicherlich nicht angenehm ist, einen Garten zu nutzen, in dem fremde Totenasche verstreut wurde.

Außerdem stellt sich folgende Fragen:

- Ist es den Nachbarn zumutbar, damit leben zu müssen, dass der Garten nebenan ein Friedhof ist?
- Macht der Wind vor einer Grundstücksgrenze halt?
- Hier ist zu bedenken, ob der Wunsch einzelner, der zur Benachteiligung vieler führt eine solche Einschränkung rechtfertigt.
Wer kontrolliert die sach- und fachgerechte Ausstreuerung im Sinne des Verstorbenen auf privatem Gelände?

Zu 1a) bleibt anzumerken, dass diese Formulierung versucht, eine Privatisierung des Friedhofswesens zu verhindern. Dies ist zu begrüßen, es ist in diese Form jedoch unwirksam. Wenn ein Bestatter eine solche Fläche kostenlos entsprechend des Gesetzesentwurfes anbietet und er dafür die Kosten für den Sarg, oder die von ihm betriebene Trauerhalle erhöht, ist faktisch ein privat betriebener Friedhof mit Wertschöpfung für einen Privaten geschaffen.

Wir möchten noch einige wichtige Faktoren, die für eine Beisetzung auf Friedhöfen sprechen, nicht außer Acht lassen und hier abschließend erläutern. Unsere Friedhofskultur mit den religiösen, pietät- und würdevollen Traditionen zu erhalten, bedeutet auch den Hinterbliebenen Halt und Richtung für das weitere Leben zu geben. Ein Friedhof ist der Ort der letzten Ruhe, aber auch ein Stück Heimatgeschichte. Durch weniger Beisetzungen auf Friedhöfen geht Stück für Stück ein Teil dieser regionalen Geschichte verloren. Er ist ein wichtiges Kulturgut, dass es zu erhalten gilt und dass sich durchaus mit den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft nach individuellen Beisetzungen verbinden lässt.

Vielerorts existieren und entstehen regional neue Gestaltungsformen und unterschiedlichste Bestattungsangebote auf kleinen und größeren kommunalen und kirchlichen Friedhöfen, die ausbau- bzw. auslastungsfähig sind.

Hierzu seien nur einige Beispiele genannt:

- Baumbestattungen oder Bestattungen auf naturbelassenen Friedhofsflächen,
- Gemeinschaftsgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die keine weitere Pflege der Hinterbliebenen fordern,
- Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit oder ohne Namensnennungen,
- pflegeleichte, z.B. mit Bodendeckern bepflanzte Grabstätten, die über die Friedhofsverwaltungen gepflegt werden.

Sollte der Gesetzgeber feststellen, dass der Wunsch nach einem Ausstreuen von Asche so groß ist, dass diese Möglichkeit der Beisetzung in Schleswig-Holstein geschaffen werden soll, so ist darüber nachzudenken, dass diese Form der Beisetzung, wie schon erwähnt, auch auf unseren Friedhöfen erfolgen kann.

Zu 4. § 16 c)

Es entfällt auch hier, wie bei der Ausstreuerung, der öffentliche Zugang für Hinterbliebene zu den Verstorbenen. Gerade in den ersten zwei Jahren nach dem Tod ist die Trauer sehr intensiv. In dieser Zeit die sterblichen Überreste eines Verstorbenen nur einem eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung zu stellen, ist nicht zu verantworten. Den unterschiedlichen Formen der Trauer der Angehörigen wird nicht mehr Rechnung getragen. Auch familienferne Wegbegleiter oder in strittigen Familienverhältnissen lebende Trauernde werden ausgegrenzt. Wie soll in Konfliktsituationen mit einer solchen Urne umgegangen werden?

In unserer Kultur hat es sich bisher als positiv herausgestellt, die Räume für Verstorbene von den Räumen der Lebenden zu trennen. So können Menschen in Trauer den Friedhof bewusst

verlassen, um so in einen Raum der Lebenden zurück zu finden. Wir befürchten, dass es für viele Menschen schwieriger wird, einen Weg aus der Trauer zu finden, wenn Urnen nicht durch staatlichen Zwang an einen anderen Ort gebracht werden. Viele Menschen in Trauer brauchen unseren Schutz, da sie in solch einer Extremsituation nicht rational beurteilen können, was es für ihr psychisches Wohlergehen bedeutet den Verstorbenen bei sich zu behalten.

Wenn derjenige stirbt, der die Urne aufbewahrt, kann es dazu kommen, dass die Urne beim Räumen der Wohnung mit entsorgt wird. Wir halten es daher für unverantwortlich, dass Urnen zu Hause aufbewahrt werden.

Auch bleibt die Frage nach den beeinträchtigten Nachbarn. Ist es jedem zuzumuten, dass in der Nachbarwohnung eine Urne steht?

Wenn es überhaupt möglich wäre, die Einhaltung zu kontrollieren, wird es zu einem personell deutlich erhöhten Aufwand bei den Ordnungsbehörden kommen, um zu überprüfen, ob die Urne nach 2 Jahren noch die originäre Asche enthält und um sicherzustellen, dass die Urne nach 2 Jahren wirklich auf einem Friedhof oder auf einem privaten, zugelassenen Gelände beigesetzt wird.

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

aus diesen Gründen möchten wir Sie eindringlich bitten, den Gesetzesentwurf abzulehnen.

Wir möchten eine Trauerkultur bewahren, die das Andenken der Verstorbenen und auch das menschliche Miteinander in der Trauer erhält.

Wir sind der Meinung, dass wir eine gesellschaftliche Verpflichtung haben, die Würde des Menschen über den Tod hinaus zu erhalten und zu wahren.

Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass der Wunsch einzelner Bürger die Benachteiligung vieler in diesem sensiblen Bereich nicht rechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen,

Jan Gawryluk

1. Vorsitzender Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.

In Zusammenarbeit mit der Regionalgruppe Hamburg-Südholstein